

00	Zuweisung von Grabstellen (§ 2 Friedhofsordnung) für 20jährige oder längere Festsetzung des Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 2 Friedhofsordnung)	DM
00.00	Erbbestattungsgrabstellen von 2 m ² einschichtig für eine Beerdigung	840,-
00.01	Erbbestattungsgrabstellen von 2 m ² einschichtig für zwei Beerdigungen	1400,-
00.02	Erbbestattungsgrabstellen von 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Beerdigungen	2800,-
00.03	Erbbestattungsgrabstellen von 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Beerdigungen	4500,-
00.04	Erbbestattungsgrabstellen von 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Beerdigungen	6400,-
00.05	Anmerkung zu 00.02 bis 00.04:	
00.05.00	Für Gräber in bevorzugter Lage erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich	
00.05.01	Bei Erdbestattungen in Gräbern, in denen nur eine einschichtige Bestattung zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.	
00.06	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnenbeisetzungen	560,-
00.07	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnenbeisetzungen	925,-
00.08	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnenbeisetzungen	2250,-
00.09	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Gräberfeld	325,-
01	Umbettungen (§ 6 der Friedhofsordnung)	
01.00	Ausgrabung einer Urne	92,-
01.01	Wiederbeisetzung einer Urne	170,-
01.02	Ausgrabung einer Leiche	1080,-
01.03	Wiederbeisetzung einer Leiche in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem Tiefgrab	650,-
01.04	Wiederbeisetzung einer Leiche als untere Beisetzung in einem Tiefgrab	750,-
02	Umschreibungen (§ 7 Friedhofsordnung)	
02.00	Umschreibungen unter Lebenden oder innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	45,-
02.01	Umschreibungen nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	90,-
03	Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 9 der Friedhofsordnung)	
03.00	Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofsordnung) für jedes volle Jahr	1/20 der Gebühr nach 00.00 bis 00.08
03.01	Verlängerung wegen noch nicht abgelaufener Ruhefrist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsordnung) für jedes volle Jahr	1/20 der Gebühr nach 00.00 bis 00.08
03.02	Anmerkung zu 03.00 und 03.01: Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung tritt an die Stelle der Zahl „20“ der Gebührenfestsetzung die Zahl der festgesetzten längeren Ruhefrist.	
04	Bestattungen	
04.00	Für die Beförderung eines Sarges von der Friedhofskapelle zum Grabe auf einem Wagen mit sechs schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
04.00.00	in einschichtiger Lage oder oberer Beisetzung in einem	850,-

	Tiefgrab	
04.00.01	bei unterer Beisetzung in einem Tiefgrab	950,-
04.01	Für die Beförderung einer Urne zum Grab, für die Gestellung eines schwarz gekleideten Begleiters und für die Urnenbeisetzung	170,-
04.02	Anmerkung zu 04.00 und 04.01: Bei Beisetzung von Kindern bis zu 12 Jahren ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die Hälfte.	
05	Einäscherungen einschließlich Gestellung einer Aschenkapsel	340,-
06	Versand von Aschenurnen, die nicht auf stadteigenen Friedhöfen beigesetzt werden	40,-
07	Kapellenbenutzung	
07.00	Benutzung einer Friedhofskapelle	120,-
07.01	Orgelbenutzung	8,-
08	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle eines Friedhofes je Tag	47,-
09	Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche Anmerkung: Die ersten 10 Tage der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.	47,-
10	Abheben und Aufstellen einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer Liegeplatte	33,-
10.01	Abheben oder Aufstellen eines Breitsteines oder einer grababdeckenden Liegeplatte	66,-
10.02	Abheben und Aufstellen eines mehrteiligen Grabsteines	105,-
10.03	Abheben und Aufstellen einer Einfriedigung je lfd. m	17,-
11.00	Gestattung eines Grabsteines einschließlich Überprüfung der Standfestigkeit	80,-
11.01	Gestattung einer Einfriedigung	30,-
12	Lieferung einer Aschenkapsel	23,50